



# Junge Gemeinde – Auszeichnung

Landesbeitrag aus Jugendförderungsmitteln

## Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Kultur und Gesellschaft  
Abteilung Gesellschaft  
Gruppe Jugend  
Bahnhofplatz 1  
4021 Linz

Eingangsstempel

Bitte vollständig ausfüllen und Zutreffendes auswählen ( = eine Auswahlmöglichkeit,  = mehrere Auswahlmöglichkeiten)

Unterlagen bitte nur in Kopie vorlegen – Originale können nicht retourniert werden!

**Zeitpunkt der Antragstellung: Bis spätestens 31. August 2023**

Bitte mailen Sie den vollständig ausgefüllten und unterfertigten Antrag samt den erforderlichen Beilagen (vorzugsweise als PDF) an unser offizielles Postfach: [geft.post@ooe.gv.at](mailto:geft.post@ooe.gv.at)

## 1. Förderzweck

Ansuchen um Gewährung eines Landesbeitrages für Maßnahmen zur Erlangung der Auszeichnung „Junge Gemeinde“

1.1 Fördersumme beantragte Fördersumme \_\_\_\_\_ Euro

## 2. Antragstellende Stadt / Antragstellende Gemeinde / Antragstellender Markt

2.1 Allgemeine Daten Name der Stadt / Gemeinde \_\_\_\_\_

Ansprechperson Vorname \_\_\_\_\_

Familienname / Nachname \_\_\_\_\_

Titel \_\_\_\_\_ Nachgestellte Titel \_\_\_\_\_

E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

2.2 Kontaktdaten E-Mail \_\_\_\_\_

Telefon \_\_\_\_\_

2.3 Anschrift Straße \_\_\_\_\_ Nummer \_\_\_\_\_

PLZ \_\_\_\_\_ Ort \_\_\_\_\_

2.4 Bankverbindung IBAN \_\_\_\_\_

BIC \_\_\_\_\_

Konto lautend auf \_\_\_\_\_

Die IBAN ist die internationale Darstellung von Kontonummer und Bank (in Österreich 20-stellig mit AT beginnend).

Der BIC ist eine international standardisierte Bankzahl (8- oder 11-stellig). Die Angabe des BIC ist bei einer österreichischen IBAN nicht erforderlich.

### 3. Zielvereinbarungen

#### 3.1 Wirkungen

Welche Wirkungen werden mit der beantragten Förderung direkt oder indirekt erreicht?

- Steigerung der Identifikation mit der Gemeinde durch aktive Einbindung der Jugendlichen ins Gemeindegesehen
- Förderung von sozialen und emotionalen Fähigkeiten Jugendlicher durch spielpädagogische Maßnahmen
- Verbesserung des Generationendialogs und Stärkung der Solidarität zwischen der erwachsenen Gemeindebevölkerung und den Jugendlichen
- Forcierung der Persönlichkeitsentwicklung und Beziehungsfähigkeit der jungen Menschen durch spielpädagogische Angebote
- Verbesserung des Demokratieverständnisses Jugendlicher und Förderung der Teilnahme an politischen Gestaltungs- und Entscheidungsprozessen
- Stärkung des Verantwortungsbewusstseins der jungen Menschen für die Gestaltung des unmittelbaren Lebensraumes
- Vorbeugen von Fehlplanungen durch frühzeitiges Erkennen der Themen und Bedürfnisse junger Menschen
- \_\_\_\_\_
- \_\_\_\_\_

### 4. Maßnahmen

In 4 der nachfolgenden 5 Bereiche muss mind. 1 Aktivität durchgeführt worden sein.

Die jeweiligen Maßnahmen sind digital zu belegen (Folder, Aussendungen, Protokolle, Ausschreibungsunterlagen, Gemeinderatsbeschluss, etc.)

#### 4.1 Bereich „Struktur“

Zeitraum von – bis	Beschreibung der Maßnahmen (Ziele, Inhalte, Teilnehmerzahl, Zielgruppe, Programm, etc.)

#### 4.2 Bereich „Aktionen“

Zeitraum von – bis	Beschreibung der Maßnahmen (Ziele, Inhalte, Teilnehmerzahl, Zielgruppe, Programm, etc.)

#### 4.3 Bereich „Partizipation“

Zeitraum von – bis	Beschreibung der Maßnahmen (Ziele, Inhalte, Teilnehmerzahl, Zielgruppe, Programm, etc.)

#### 4.4 Bereich „Öffentlichkeitsarbeit“

Zeitraum von – bis	Beschreibung der Maßnahmen (Ziele, Inhalte, Teilnehmerzahl, Zielgruppe, Programm, etc.)

#### 4.5 Bereich „Raumbereitstellung“

Zeitraum von – bis	Beschreibung der Maßnahmen (Ziele, Inhalte, Teilnehmerzahl, Zielgruppe, Programm, etc.)

### Allgemeine Informationen

- Bei Förderaktionen (z.B. laufender Aufwand von Jugendzentren und Jugendtreffs, Kinderferienaktion, etc.) bitte eigenes Antragsformular verwenden. Diese Antragsformulare finden Sie unter [www.jugendservice.at/fuer-jugendarbeit/foerderung/formulare](http://www.jugendservice.at/fuer-jugendarbeit/foerderung/formulare)
- Förderungen können nur nach Maßgabe der im Landesvoranschlag vorhandenen Mittel zur Verfügung gestellt werden.
- Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nicht.
- Weitere Informationen entnehmen Sie bitte den „Allgemeinen Grundsätzen der Jugendförderung“, welche ebenfalls im Internet unter [www.jugendservice.at](http://www.jugendservice.at) eingesehen werden können.
- Falsche Angaben führen zum Widerruf der Förderung und zur Rückzahlung von bereits geleisteten Zahlungen.

## Förderungserklärung

Ich erkläre / Wir erklären bzw. verpflichte mich / verpflichten uns, für den Fall einer Gewährung von Förderungsmitteln des Landes Oberösterreich, die „Allgemeinen Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich“<sup>1)</sup> vollinhaltlich und verbindlich anzuerkennen, insbesondere

- die sich aus § 7 der Richtlinien ergebenden Förderungsbedingungen und darüber hinaus vom Land Oberösterreich erteilten Bedingungen, Auflagen oder Fristen einzuhalten bzw. zu erfüllen; ②
  - einer gemäß § 11 der Richtlinien eintretenden Rückzahlungsverpflichtung nachzukommen ③
- und erkläre, dass keine Förderungs-Ausschließungsgründe gemäß § 4 dieser Richtlinien vorliegen. ①

---

Ort, Datum

---

Firmenmäßige bzw. satzungsmäßige  
Unterschrift Förderungswerber/in

---

<sup>1</sup> Allgemeine Förderungsrichtlinien des Landes Oberösterreich, FinD-2015-183400/188 verlautbart in der Amtlichen Linzer Zeitung vom 13. Dezember 2021, Folge 26/2021 und auf der Homepage des Landes Oberösterreich unter [www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien](http://www.land-oberoesterreich.gv.at/foerderungsrichtlinien) > Service > Förderungen

## Kontakt / Einreichung

### Für Rückfragen oder zum Einreichen des Formulars:

- **Anschrift** Amt der Oö. Landesregierung  
Direktion Kultur und Gesellschaft  
Abteilung Gesellschaft  
Gruppe Jugend  
Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
- **Telefon** (+43 732) 77 20-155 05
- **Fax** (+43 732) 77 20-21 63 30
- **E-Mail** [geft.post@ooe.gv.at](mailto:geft.post@ooe.gv.at)



# Allgemeine Informationen

## gemäß Art 13 f und Art 21 Datenschutz-Grundverordnung

Das Amt der Oö. Landesregierung sowie die oö. Bezirkshauptmannschaften sind Verantwortliche im Sinne der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).<sup>1</sup>

Datenschutzbeauftragter bei den oben genannten Verantwortlichen ist die

KPMG Security Services GmbH  
Adresse: Kudlichstraße 41, 4020 Linz  
E-Mail: [DSBA-LandOOE@kpmg.at](mailto:DSBA-LandOOE@kpmg.at)  
Telefon: 0(43) 732 6938 2610

Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in der oö. Landesverwaltung erfolgt in der Regel auf gesetzlicher Grundlage (Hoheitsverwaltung) bzw. mit Einwilligung der betroffenen Personen oder auf vertraglicher Grundlage (Privatwirtschaftsverwaltung<sup>2</sup>).

Die Aufbewahrungsdauer der einzelnen Datenverarbeitungen ergibt sich zum einen aus speziellen gesetzlichen Bestimmungen bzw. aus den jeweiligen Skartierungsvorschriften. Die oö. Landesverwaltung hat gemäß § 3 Oö. Archivgesetz alle Unterlagen, die sie nicht mehr ständig benötigen, nach Ablauf einer durch die Organisationsvorschriften (Skartierungsvorschriften) festgelegten Frist oder spätestens nach 30 Jahren dem Oö. Landesarchiv zur Übernahme (Prüfung der Archivwürdigkeit) anzubieten (Maximalfristen).

Nach den Art 15 ff DSGVO besteht grundsätzlich ein Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerspruch sowie in bestimmten Fällen auf Datenübertragbarkeit.

Für allfällige datenschutzrechtliche Beschwerden ist die Österreichische Datenschutzbehörde ([www.dsb.gv.at](http://www.dsb.gv.at)) zuständig.

### Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung

Die von der Datenverarbeitung betroffenen Person hat das Recht, aus Gründen, die sich aus ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e oder f DSGVO erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmungen gestütztes Profiling (Art. 21 Abs. 2 DSGVO). Gemäß Art. 21 Abs. 2 DSGVO besteht ein Widerspruchsrecht bei Direktwerbung.

Bitte beachten Sie, dass ein Widerspruch nicht zielführend ist, wenn die Datenverarbeitung aus zwingenden schutzwürdigen Gründen erforderlich ist.

<sup>1</sup> Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung)

<sup>2</sup> Ein Beispiel dafür stellt die Vergabe von Förderungen dar.